



Tübingen, den 18.08.2014/ws

Handreichung für die Organisation von Auslandsstudien für die Prüfungsämter (PA) / Prüfungsausschüsse, Erasmus Beauftragten, Fachstudienberater, Studiendekane
(Gemäß Rektoratsbeschluss vom 6. August 2014)

I Allgemeine Hinweise zur Regelungen der Organisation von Auslandsstudien

Für die **generelle Beratung** zu Auslandsstudien ist das Dezernat III zuständig:

- Allgemeine Beratung von Erasmus-Beauftragten
- Informationen zu den *learning agreements* (ERASMUS – in Adaption anzuwenden auch bei außereuropäischen Studienaufenthalten)
- Informationsveranstaltungen für die outgoing Studierenden einmal pro Semester
- Informationen zur Notenanrechnung und zu den Äquivalenzen von ECTS-Punkten im außereuropäischen Raum (ANABIN)

Die **fachliche Beratung** und Begleitung der Studierenden erfolgt durch die Fächer:

- fachspezifischen Vereinbarungen in den *learning agreements*
- Planung des Auslandsstudiums im Studienverlauf (Beachtung von Fristen; Orientierungs- und Zwischenprüfung)
- endgültige Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen

II Besondere Regelungen zur Organisation von Auslandsstudien

In jedem Falle, für den europäischen und außereuropäischen Studienaufenthalt, sind *learning agreements* abzuschließen.

Das *learning agreement* muss im Vorfeld von den Studierenden mit dem fachlich Zuständigen (z.B. den Erasmus-Beauftragten, den Studiendekanen) vereinbart werden und von der für die Anerkennung zuständigen Stelle genehmigt werden / der für die Anerkennung zuständigen Stelle vorgelegt werden. Nach Rückkehr aus dem Ausland gehen die Studierenden mit dem *learning agreement* und dem Transcript zunächst zu der für die Anerkennung zuständigen Stelle (z.B. Studiendekan, Prüfungsausschuss) und erhalten eine Bestätigung/Anrechnung. Anschließend werden das *learning agreement*, das Transcript und die Bestätigung durch die Studierenden ans PA gegeben.

III Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen

Studierende, die ein Auslandsstudium absolvieren, können sich insgesamt maximal 15 ECTS Punkte im Überfachlichen Bereich anerkennen lassen (ungeachtet der Länge des Auslandsstudiums). Diese können sich wie folgt zusammensetzen:

1. Einmalig und pauschal können 6 ECTS-Punkte angerechnet werden, für die keine eigene Studienleistung erforderlich ist. Die Vergabe der Punkte ist gerechtfertigt, weil Studierende, die ein Auslandsstudium absolvieren, über interkulturelle, organisatorische, personale und soziale Kompetenzen verfügen.
2. Anrechnung von bis zu 9 ECTS-Punkten für Leistungen, die Kompetenzen bescheinigen, welche nicht für die an der Universität Tübingen studierten Fächer angerechnet werden können.

IV Besondere Bedingungen für Fristverlängerungen bei einem drohenden Verlust des Prüfungsanspruchs durch einen Auslandsaufenthalt


Die folgenden Regelungen sollen verhindern, dass Studierende aufgrund eines Auslandssemesters den Prüfungsanspruch im Fach bzw. in ihrem Hauptfach und Nebenfach verlieren.

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Studierenden nach einem Auslandsaufenthalt eine Fristverlängerung (Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung, Abschlussprüfung) in ihrem an der Universität Tübingen studierten Fach bzw. Fächern gewährt werden kann:

1. Zunächst ist Voraussetzung, dass die Studierenden, die ins Ausland gehen, zuvor ein *learning agreement* im Sinne des Erasmus-Programms abgeschlossen haben.
2. Zudem müssen die Studierenden an der ausländischen Hochschule Leistungen im Umfang von mind. 8 ECTS pro Semester in ihrem Fach bzw. in einem ihrer Fächer erworben haben.¹

Sind die beiden o.g. Voraussetzungen erfüllt (*learning agreement* im Vorfeld abgeschlossen und mind. 8 ECTS pro Semester im Fach erworben), können sich die Studierenden weitere Leistungen für den überfachlichen Bereich im Umfang **von insgesamt max. 15 ECTS** (unabhängig von der Anzahl der Auslandssemester) für ihr Studium anerkennen lassen (s.o. Allgemeine Regelungen).

Für die o.g. ECTS müssen für Aufenthalte im außereuropäischen Ausland, denen das European Credit Transfer System nicht bekannt ist, Äquivalenzen festgelegt werden.


(Professor Dr. Karin Amos)

¹ Vereinheitlichung, da ähnliche Grundlage wie bei Auslandsaufenthalt für Lehramtsstudierende sowie Studierende der Rechtswissenschaften. Die dortigen Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Studierende müssen Lehrveranstaltungen bzw. rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, in mindestens einem der Hauptfächer bzw. im ausländischen Recht besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erbracht haben.
Seite 2/2